

Aktualisierung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Schwelm

<i>Musterverordnung StGB - September 2008 -</i>	<i>Ordnungsbehördliche Verordnung ... der Stadt Schwelm – neue Fassung -</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><u>Präambel</u></p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen § 4 Werbung, Wildes Plakatieren § 5 Tiere § 6 Verunreinigungsverbot § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen § 9 Kinderspielplätze § 10 Hausnummern § 11 Öffentliche Hinweisschilder § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr § 14 Brauchtumsfeuer</p> <p>§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen § 16 Ordnungswidrigkeiten § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p>	<p>Inhaltsverzeichnis <small>Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</small></p> <p><u>Präambel</u></p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen § 4 Werbung, Wildes Plakatieren § 5 Tiere § 6 Verunreinigungsverbot § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen § 9 Kinderspielplätze § 10 Hausnummern § 11 Öffentliche Hinweisschilder § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr § 14 Brauchtumsfeuer § 15 <u>Gefahrenträchtige Objekte</u> § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen § 17 Ordnungswidrigkeiten § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p>	<p><i>Ergänzung der VO um § 15 Gefahrenträchtige Objekte aufgrund vorliegender Praxiserfahrungen.</i></p>

<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt / Gemeinde vom</p> <p><u>Pr ä a m b e l</u></p> <p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekannt-machung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Ge-räuschen und ähnlichen Umwelteinwirkun-gen Landes Immissionschutzgesetz (LIm-schG NRW) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt / Gemeinde ... als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt / Ge-meinde ... vom ... mit Zustimmung der Be-zirksregierung ... vom ... für das Gebiet der Stadt / Gemeinde ... folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung <u>auf den Straßen und in den Anlagen</u> der Stadt Schwelm vom ...2009.....</p> <p><u>Pr ä a m b e l</u></p> <p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekannt-machung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Ge-setz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), <u>hat der Rat der Stadt Schwelm am ... folgende Rechtsverordnung erlassen:</u></p>	<p><i>Von der Ermächtigungsgrundlage des LImSchG wurde in § 12 kein Gebrauch gemacht. Damit ist auch die Zustimmung der Bezirksregierung zu der VO nicht erforderlich.</i></p>
--	--	--

<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz 	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, <u>Waldungen</u>, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz 	<p><i>§ 1 Abs. 2 Nr.1: Die Ergänzung um Waldungen (in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen mit einzelnen Baumgruppen, -reihen oder Hecken sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen) sollte übernommen werden, ist jedoch nicht mit Wäldern zu verwechseln. Hierfür besteht gemäß Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz keine Regelungsbezugnis.</i></p>
--	--	--

<p>stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p> <p>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.</p>	<p>stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p> <p>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. <u>Nutzungsgebote und – verbote auf Hinweistafeln sind zu beachten.</u> Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.</p>	<p>§ 2 Abs. 1: Die Ergänzung ist aufgrund der bereits vorhandenen Beschilderung notwendig u. vereinfacht die Regelung zukünftiger Nutzungsänderungen.</p>
---	--	--

<p>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Es ist insbesondere untersagt</p> <ol style="list-style-type: none">1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;3. in den Anlagen zu übernachten;4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsar-	<p>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Es ist insbesondere untersagt</p> <ol style="list-style-type: none">1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;3. in den Anlagen zu übernachten;4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsar-	
--	--	--

<p>beiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;</p> <p>6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;</p> <p>8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>beiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.</p> <p>6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;</p> <p>8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;</p> <p><u>9. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen offene Feuerstellen anzulegen;</u></p>	<p><i>§ 3 Abs. 2 Nr.9: hierbei handelt es sich um die Konkretisierung einer zweckwidrigen Nutzung der Anlagen u. Verkehrsflächen, die nur teilweise anderweitig gesetzlich geregelt ist (KrW-/AbfG, Beseitigung pflanzlicher Abfälle). Eine Regelung über die Musterverordnung hinaus, ist daher sinnvoll (siehe § 3Abs. 2 Nr. 9 der neuen VO).</i></p>
---	--	---

<p>§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren</p> <p>(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbe- reich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.</p> <p>(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.</p> <p>(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt / Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbe-</p>	<p>§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren</p> <p>(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbe- reich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.</p> <p>(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.</p> <p>(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbe-</p>	
---	--	--

<p>anlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.</p> <p>§ 5 Tiere</p> <p>(1) Alternative 1: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p> <p>Alternative 2: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p>	<p>anlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.</p> <p><u>(4) Wer entgegen den Verboten der Absätze (1) und (2) handelt, ist zur unverzüglichen, fachgerechten Beseitigung verpflichtet.</u></p> <p>§ 5 Tiere</p> <p>(1) <u>In Anlagen</u> innerhalb bebauter Ortsteile sind Hunde anzuleinen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p>	<p><i>§ 4 Abs. 4: Diese Ergänzung macht die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung direkt deutlich.</i></p> <p><i>§ 5 Abs. 1 S.1: eine generelle Leinenpflicht im gesamten Stadtgebiet erscheint nicht geboten. Eine Gefahr von nichtangeleiteten kleinen Hunden ist zu verneinen. Der Entwurf ergänzt bereits bestehenden gesetzl. Regelungen im LHundG um eine Anleinplicht aller Hunde in allen öffentlichen nicht umfriedeten Anlagen.</i></p>
--	---	---

<p>(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p> <p>(3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.</p>	<p>(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p> <p>(3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.</p>	
<p>§ 6 Verunreinigungsverbot</p>	<p>§ 6 Verunreinigungsverbot</p>	
<p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von 	<p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, <u>Kaugummi</u>, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen <u>sowie die Entleerung von Aschenbechern</u>; 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von 	<p><i>§ 6 Abs. 1 Nr.1 die Ergänzungen stellen eine praxisnahe Erweiterung dar</i></p>

<p>Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;</p> <p>3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;</p> <p>4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu</p>	<p>Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.</p> <p>3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.</p> <p>4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. <u>Der zuständigen Ordnungsbehörde sowie der Feuerwehr</u> ist sofort Mitteilung zu machen;</p>	<p><i>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Die Klarstellung „zuständige Ordnungsbehörde sowie Feuerwehr“ erfolgte aufgrund der tatsächlich zu betei-</i></p>
--	---	--

<p>machen;</p> <p>5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>	<p>4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter <u>in erforderlichem Umfang</u> aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von <u>20 m</u> die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>	<p><i>ligenden Behörden.</i></p> <p>§ 6 Abs. 2: Hinsichtlich der Praxistauglichkeit scheint ein Umkreis von 20 m als sinnvoll und durchsetzbar, ebenso der Hinweis „Abfallbehälter in erforderlichem Umfang“</p> <p>Erläuterung des § 32 StVO „Verkehrshindernisse“: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.... (z.B. Beschmutzung durch Vieh, Ackerfahrzeuge, Ölsuren, Seifenlaugen, breiige Rückstände, Schlamm etc.)</p>
--	--	--

<p>§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlos-</p>	<p>§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>(4) Die gefüllten Abfallbehälter <u>und Gelben Wertstoffsäcke</u> dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung <u>für</u> die Müllabfuhr bereitgestellt werden. <u>Sie sind auf dem Bürgersteig bzw. am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.</u> Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. <u>Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende verantwortlich.</u> Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegen-</p>	<p><i>§ 7: Sinnvoll ist die Regelung in Abs. 4+6 hinsichtlich der Bereitstellung von Abfällen, sonstigem Sammelgut sowie die Benutzung von Sammeleinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum, da eine anderweitige Regelung fehlt!</i></p>
---	--	---

<p>sen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.</p> <p>(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle , Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>	<p>stände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.</p> <p>(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle , Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(6) <u>Zur Abholung vorgesehene Sammelgut ist am Sammlungstag gut verschnürt auf dem Gehweg bzw. am Fahrbahnrand aufzustellen, dass eine Gefährdung oder Behinderung des Fußgänger- und Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Es darf nicht durchsucht und verstreut werden. Wird das Sammelgut bis zum Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt, ist es von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.</u></p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>	<p>Der Text ist der alten VO entnommen.</p>
--	--	--

<p>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p> <p>§ 9 Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p>	<p>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p> <p>§ 9 Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen wird durch Beschilderung geregelt.</p>	<p><i>§ 9 Abs. 2: das Verbot von allen Ballspielen auf Kinderspielplätzen geht zu weit</i></p> <p><i>Änderung gem. Antrag Bündnis 90/Die Grünen v. 11.03.2009</i></p>
--	--	---

<p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> <p>(5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.</p> <p>§ 10 Hausnummern</p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p>(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.</p>	<p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> <p>(5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.</p> <p>§ 10 Hausnummern</p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p>(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.</p>	
---	--	--

<p>(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</p> <p>(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p>	<p>(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</p> <p>(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p>	
--	---	--

<p>§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit</p> <p>(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis ... Uhr; 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis ... Uhr; 3. für die Jahrmärkte... bis ... Uhr; 4. für die Schützenfeste und traditionel- en Heimatfeste (Volksfeste) bis ... Uhr (Hinweis: Nennung der konkreten Veranstaltungen erforderlich); 5. für die Karnevalstage: Weiberfast- nacht, Karnevalssamstag, sonntag und montag bis ... Uhr <p>(2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis ... Uhr erlaubt.</p>	<p>§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit</p> <p>(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind <u>können auf Antrag im Einzelfall</u> gem. § 9 Abs. 3 und §10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis <u>6.00 Uhr</u>; 2. <u>an den Tagen des</u> Heimatfestes (1. Sonntag im Monat September) vom Freitag bis zum Mittwoch bis <u>24.00 Uhr</u>. <p>(2) Die Ausnahme unter Abs. 1 Nr. 2 ist auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis <u>24.00 Uhr</u> erlaubt.</p>	<p><i>§12: In Bezug auf Gaststätten und öffentl. Vergnügungsstätten besteht bereits eine ordnungsbehördliche VO über Ausnahmen zu gesetzlichen Sperrzeiten vom 29.01.1999. Ansonsten bezieht sich die Regelung des § 12 der Mustersatzung auf sämtliche Betätigungen. Bei einer solchen Regelung müsste die Bezirksregierung der Neufassung VO zustimmen. Mit der hier gewählten Variante der „Kannvorschrift“ i.S.d. LImSchG ist keine Zustimmung erforderlich.</i></p>
---	--	--

<p>§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</p> <p>(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.</p> <p>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.</p> <p>§ 14 Brauchtumsfeuer</p> <p>(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehör-</p>	<p>§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</p> <p>(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.</p> <p>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.</p> <p>§ 14 Brauchtumsfeuer</p> <p>(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehör-</p>	
---	---	--

<p>de anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.</p> <p>(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen, 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen, 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf). 	<p>de anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. . Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer</p> <p>(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen, 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen, 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf). 	
---	--	--

<p>(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</p> <p>(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:</p> <p>1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 2. 25 m von</p>	<p>(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</p> <p>(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:</p> <p>1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 2. 25 m von</p>	
--	--	--

<p>sonstigen baulichen Anlagen 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen, 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</p> <p>Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.</p> <p>§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>	<p>sonstigen baulichen Anlagen 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen, 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</p> <p>§ 15 Gefahrenträchtige Objekte</p> <p><u>(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Dritte gefährdet werden können, sind vom Ordnungspflichtigen zu entfernen.</u></p> <p>§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag <u>im Einzelfall</u> Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>	<p><i>§ 14 Abs. 5 letzter Satz: Entbehrlich, da keine entsprechenden Flugplätze vorhanden sind.</i></p> <p><i>Ergänzung der VO um § 15 Gefahrenträchtige Objekte aufgrund vorliegender Praxiserfahrungen.</i></p> <p><i>§16: Die Ergänzung „Ausnahmen im Einzelfall“ erweckt keine Erwartungshaltung, generell Anspruch auf eine Ausnahme genehmigung zu erhalten und sollte übernommen werden.</i></p>
---	---	---

<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung; 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung; 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung; 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung; 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung; 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung; 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt. 	<p><u>§ 17</u> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Fütterung <u>und Anleinpflicht</u> von Tieren gem. § 5 der Verordnung; 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung; 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung; 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung; 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung; 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung; 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung; <u>11. die Bestimmungen hinsichtlich gefah-</u> 	<p><i>Siehe Erläuterung zu § 5 der VO</i></p>
---	--	---

<p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder 3. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt. <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung 	<p><u>renträchtiger Objekte an Gebäuden und Gebäudeteilen gem. § 15 verletzt.</u></p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt ,oder 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder 3. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt. <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p> <p>§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung 	
--	--	--

Aktualisierung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Schwelm

<p>der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... vom ... außer Kraft.</p>	<p>der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der <u>Stadt Schwelm vom 15.07.1983</u> außer Kraft.</p>	
--	---	--